Herzog-Christoph-Gymnasium Beilstein

Entschuldigungsregeln für die Jahrgangsstufen (JG1/JG2)

A. Unterrichtsversäumnisse

Grundlage der schulischen Arbeit ist die in der **Schulbesuchsverordnung** in § 1, Abs. 1, Satz 1 geregelte Teilnahmepflicht: „Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule **regelmäßig** und **ordnungsgemäß** zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Dies schließt die Teilnahme an digitalen Lehr- und Lernformen nach § 115b SchG ein, die den Präsenzunterricht ergänzen oder ersetzen."
Darüber hinaus regelt §2 die Verhinderung der Teilnahme:
„Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch nach § 1 Absatz 1 verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.

ENTSCHULDIGUNG bei Verhinderung der Teilnahme
Die Schulbesuchsverordnung bedeutet konkret folgendes Vorgehen am HCG:

- Jedes Unterrichtsversäumnis, also Einzel-/Doppelstunden (unter Umständen auch Verspätungen) sowie ganze Tage, ist dem*r Tutor*in **"unverzüglich"** mitzuteilen (Entschuldigungspflicht), also **spätestens am zweiten Tag der Verhinderung.** Dies kann mündlich (**nicht** über andere Mitschüler*innen, sondern **persönlich**), fernmündlich (telefonisch), elektronisch (per Email, ...) oder schriftlich (per Vordruck) erfolgen. Fällt das Ende der Entschuldigungsfrist auf einen Samstag oder Sonn- und gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des folgenden Werktages.
- **ACHTUNG: Im Falle des Fehlens bei Klausuren ist die Fachlehrkraft ebenfalls zu informieren.**
- Erfolgt die Entschuldigung schriftlich, sollte **der Vordruck (s. Moodle)** verwendet werden. Falls der*die Tutor*in bzw. die Fachlehrkraft nicht erreicht werden kann, ist dafür zu sorgen, dass die Entschuldigung in sein*ihr Postfach gelegt wird.
- **Die Entschuldigung eines*r Minderjährigen** muss ein*e Erziehungsberechtige*r vornehmen. Ab dem 18. Lebensjahr darf der*die Schüler*in die Entschuldigungen selbst schreiben.
- Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Unterrichtstagen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.
- Verspätete Entschuldigungen werden in der Regel als unentschuldigte Fehlzeit verbucht.
- Maßnahmen bei Zweifeln an der der Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen:
    - Die **Aufforderung der Nachreichung einer (zusätzlichen) schriftlichen Entschuldigung** ist eine Einzelfallentscheidung nach Ermessen der Schulleitung oder des*r Tutors*in möglich.
    - Ebenso kann bei begründeten Zweifeln **das Vorliegen des zwingenden Grundes** zur Verhinderung am Schulbesuch von Seiten der Schule eingefordert werden.
    - Die Schulleitung kann schriftlich anordnen, dass bei der Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen **ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis / Attest** vorgelegt wird. Die Kosten für die

Ausstellung sind vom*n der Entschuldigungspflichtigen zu tragen. Die Anordnung gelten längstens bis zum Ende des Schuljahres. (vgl. §2 Abs. 2)

VERSÄUMNIS EINER KLAUSUR

Wird eine Klausur versäumt, ist diese wie oben ausgeführt fristgerecht bei Fachlehrkraft UND Tutor*in zu entschuldigen. Das Recht auf eine Nachschrift hat der*die Schüler*in gemäß §8 (4) NVO nicht. Die Fachlehrkraft kann eine vergleichbare Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt anberaumen bzw. vereinbaren. Achtung: Basisfachklausuren müssen ersetzt werden. Versäumt der*die Schüler*in eine Klausur **unentschuldigt/zu spät entschuldigt**, kann diese mit 0 Notenpunkten bewerten werden. Bei Versäumen eines Klausurtermins wird dringend die Vorlage eines ärztlichen Attestes empfohlen, liegt eine Attestpflicht vor, ist dies **zwingend notwendig**.

GEHÄUFTE FEHLZEITEN

- Häufige Fehlzeiten (entschuldigt oder unentschuldigt) können gemäß §6 (4) Notenverordnung **im Halbjahreszeugnis vermerkt** werden.
- Nach den geltenden Vorschriften sind kontinuierliche mündliche Mitarbeit und Leistung neben den schriftlichen Arbeiten Grundlage der Notengebung. Gerade bei häufigem Fehlen muss ein*e Schüler*in damit rechnen, dass er ohne Ankündigung mündlich geprüft wird, auch über die Inhalte, die während seiner*ihrer Abwesenheit behandelt wurde. Bei zu häufigem oder lang andauerndem Fehlen ist zu prüfen, ob der betreffende Kurs angerechnet werden kann.

B. Beurlaubung vom Unterricht

- Eine **Beurlaubung für eine Einzel-/Doppelstunde** kann von der Fachlehrkraft ausgesprochen werden. **Maximal zwei Beurlaubungstage** kann der*die Tutor*in genehmigen, **ab dem dritten Tag** muss das Einverständnis der Schulleitung eingeholt werden. Achtung: Tage, die unmittelbar vor/nach den Ferien / an Brückentagen liegen, müssen IMMER von der Schulleitung genehmigt werden.
- Für jede Beurlaubung muss der*die Schüler*in **rechtzeitig vor dem Termin** einen schriftlichen Antrag bei dem*r Tutor*in bzw. bei der Schulleitung vorlegen. Nachträglich eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Tutor*in und Schulleitung behalten sich vor, Beurlaubungsanträge abzulehnen (z.B. bei verschiebbaren Terminen wie Routine-Termine beim Arzt, Fahrstunden/Fahrprüfungen, Urlaubsreisen, Berufsinformationsbörsen etc**.). Ein Fehlen in Klausuren wegen Fahrprüfungen ist nicht zulässig.** Im Zweifelsfall ist mit der Oberstufenleitung (Bü) Rücksprache zu halten.
- Tage, an denen der*die Schüler*in vom Unterricht beurlaubt ist, werden nicht als Fehlzeiten angerechnet.

Dammstr. 20
71717 Beilstein
Tel.: 07062-3232
Fax: 07062-3074
info@hcgbeilstein.de
www.hcgbeilstein.de